

Donnerstag, 26. November 2020

# GEMEINDEANZEIGER Weisenbach im Murgtal



Amtsblatt der Gemeinde Weisenbach  
Diese Ausgabe erscheint auch online



**Vorlesetag im Kindergarten**



**Bau der Behelfsbrücke  
in der Unteren Schlechtau**



**Wir wünschen einen  
schönen 1. Advent**

## Präsente für Seniorinnen und Senioren



**Gemeinschaftsprojekt von  
Verwaltung, Kindergarten und Vereinen**

## Notdienste der Ärzte und Apotheken

### Allgemeinärztlicher Notfalldienst

**Telefon 116117** (Anruf kostenlos)

#### Notfallpraxis Baden-Baden,

Stadtklinik Baden-Baden, Balger Str. 50, Freitag 19 bis 22 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertage 8 bis 22 Uhr  
Notfallpraxis Rastatt, Kreiskrankenhaus Rastatt, Engelstraße 39, Montag bis Donnerstag 19 bis 7 Uhr, Freitag 19 bis 8 Uhr, Samstag 8 bis 8 Uhr, Sonn- und Feiertage 8 bis 7 Uhr

### Augenärztlicher Notfalldienst

**Telefon 116117** (Anruf ist kostenlos). Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter [www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/](http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/)

### Kinderärztlicher Notfalldienst

**Tel. 116117** (Anruf ist kostenlos)

Kinder Notfallpraxis Baden-Baden

Stadtklinik Baden-Baden, Balger Straße 50, Montag bis Donnerstag 19 bis 22 Uhr, Freitag 18 bis 22 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertage 8 bis 22 Uhr

### Zahnärztlicher Notfalldienst

Telefon 0621 38000810

Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter [www.kzvbw.de/site/service/notdienst](http://www.kzvbw.de/site/service/notdienst)

### Tierärztlicher Notfalldienst

Rufbereitschaft von Samstag 12 Uhr bis Montag 8 Uhr  
**28./29. November** - Kleintierzentrum Baden-Baden, Hochstraße 16, Baden-Baden, Telefon 07221 35570

### Apotheken

#### Samstag, 28. November

Stadt-Apotheke, Hauptstraße 87, Gaggenau, Telefon 07225 96670

#### Sonntag, 29. November

Johannes-Apotheke, Hauptstraße 37, Forbach, Telefon 07228 2271

Alle Angaben ohne Gewähr!

## Rathaus auf einen Blick

### Unsere Öffnungszeiten

Die Mitarbeiter des Rathauses stehen Ihnen derzeit ausschließlich per Telefon oder Mail zur Verfügung - Gerne können auch Besuchstermine individuell vereinbart werden.

### Die Durchwahlnummern der einzelnen Sachbearbeiter:

<b>Zentrale:</b>	9183 - 0
<b>Bürgermeister</b>	
Daniel Retsch	0151 61465400
<b>Büro des Bürgermeisters/Standesamt/Friedhofsamt</b>	
Manuela Frorath	9183 - 10
<b>Hauptamt/Ordnungsamt</b>	
Walter Wörner	9183 - 11
<b>Hauptamt/Gewerbeamt/Gemeindeanzeiger</b>	
Yvonne Krieg	9183 - 19
<b>Rechnungsamt</b>	
Werner Krieg	9183 - 12
<b>Gemeindekasse</b>	
Carolin Ebner	9183 - 13
<b>Steueramt/Grundbuchamt/Fahrkarten</b>	
Karin Falk	9183 - 14
<b>Einwohnermeldeamt/Passamt/Sozialamt/Rente</b>	
Nicole Klumpp	9183 - 15

### Weitere wichtige Rufnummern

<b>Kindergarten St. Christophorus</b>	Tel. 07224 67277
<b>Johann-Belzer-Schule</b>	Tel. 07224 2170
<b>Bauhof</b>	Tel. 07224 1008
<b>Wasserversorgung, Abwasser</b>	Tel. 0175 8476760
<b>Forst</b>	
Forstrevierleiter Dietmar Wetzel	Tel. 07224 67495
Sprechstunde im Rathaus	
donnerstags 16.30 – 17.30 Uhr	Tel. 07224 9183-0
<b>Polizei</b>	Tel. 110 ( <b>Notruf</b> )
Polizeiposten Gernsbach	Tel. 07224 3663
Polizeirevier Gaggenau	Tel. 07225 98870
<b>Feuerwehr/Rettungsdienst/Notarzt</b>	Tel. 112 ( <b>Notruf</b> )
Klinikum Mittelbaden - Balg	Tel. 07221 91-0
Klinikum Mittelbaden - Rastatt	Tel. 07222 389-0
Klinikum Mittelbaden - Bühl	Tel. 07223 81-0
<b>Giftnotruf</b>	Tel. 0761 19240
<b>Kath. Sozialstation</b>	
<b>Forbach-Weisenbach</b>	Tel. 07228 960575
<b>Kirchen</b>	
Katholisches Pfarramt Weisenbach	Tel. 07224 33 95
Katholisches Pfarramt Forbach	Tel. 07228 2230
Evangelisches Pfarramt Forbach	Tel. 07228 2344
<b>Störungsdienst</b>	
Störungsstelle Wasserversorgung	
(außerhalb der Öffnungszeiten)	Tel. 0711 289646008
Störungsmeldestelle für Strom (Netze BW)	
	Tel. 0800 3629477
Störungsmeldestelle Gas (BN Netze)	Tel. 0800 2767767

#### IMPRESSUM

Amtsblatt der Gemeinde Weisenbach.

**Herausgeber:** Gemeinde Weisenbach, Hauptstraße 3, 76599 Weisenbach, Telefon 07224 9183-0, Fax 07224 9183-22, E-Mail: [buergermeisteramt@weisenbach.de](mailto:buergermeisteramt@weisenbach.de), [www.weisenbach.de](http://www.weisenbach.de).

**Druck und Verlag:** NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Straße 20, [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de).

**Verantwortlich** für den amtlichen Teil und alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Daniel Retsch, Hauptstraße 3, 76599 Weisenbach.

**Verantwortlich** für den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt.

Einzelversand nur gegen Bezahlung der ¼-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

**Vertrieb** (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de), Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)

## Amtliche Bekanntmachungen

### **SATZUNG** **über die Erhebung von Gebühren** **für öffentliche Leistungen** **(VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG)** **vom 19. November 2020**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach am 19. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Weisenbach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

#### **§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde Weisenbach ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

#### **§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Weisenbach gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5 Euro bis 5.000 Euro zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Zuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

#### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

### § 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Weisenbach kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

### § 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Weisenbach erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation
- b) Reisekosten
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### § 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 11. Oktober 2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Weisenbach, 19. November 2020



Daniel Retsch, Bürgermeister

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

### Gebührenverzeichnis

L f d . Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
1.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	13,00 Euro je ZE
2.	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	13,00 Euro je ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	13,00 Euro je ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags:	13,00 Euro je ZE
3.	<b>Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche</b> (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	13,00 Euro je ZE
4.	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	13,00 Euro je ZE
5.	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr zum Ansatz	10,00 Euro je Fall
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	5,00 Euro je Fall
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	5,00 Euro je Fall

- 5.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.
6. **Bescheinigungen**
- 6.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 13,00 Euro je ZE
- 6.2 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)
7. **Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:** 13,00 Euro je ZE
8. **Rechtsbehelfe**  
(Widerspruch, Einspruch in Wahl- anfechtungsverfahren, Gegen- vorstellung, usw.)
- 8.1 wenn die Rechtsbehelfe im We- sentlichen als unzulässig oder un- begründet zurückgewiesen wer- den oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat 13,00 Euro je ZE
- 8.2 bei Zurücknahme der Rechtsbe- helfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzu- sehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 13,00 Euro je ZE
9. **Schreibgebühren**
- 9.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokol- len von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ab- lichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je ange- fangene Seite DIN A4 (der Ausfer- tigungs- und Beglaubigungsver- merk wird mitgerechnet)
- 9.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind 13,00 Euro / ZE
- 9.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind 13,00 Euro / ZE
- 9.1.3 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rech- nungen, Zeichnungen, wissen- schaftliche Texte wird die Schreib- gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde 13,00 Euro / ZE
- 9.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Kopierer/Drucker er- stellte Mehrstücke werden erho- ben
- 9.2.1 bei einem Format bis zu DIN A4 1,00 Euro  
für die erste Seite  
für jede weitere Seite 0,50 Euro
- 9.2.2 bei einem Format bis zu DIN A3 1,50 Euro  
für die erste Seite  
für jede weitere Seite 1,00 Euro
10. **Baugesetzbuch**
- 10.1 **Vorkaufsrechte**  
Ausstellung eines Negativzeug- nisses nach § 28 Abs. 1 Baugesetz- buch  
Höhe des Kaufpreises  
bis 10.000,00 Euro 15,00 Euro  
bis 100.000,00 Euro 30,00 Euro  
bis 250.000,00 Euro 45,00 Euro  
über 250.000,00 Euro 60,00 Euro
- 10.2 Prüfung nach § 29 Abs. 6 Wasser- gesetz  
Höhe des Kaufpreises  
bis 10.000,00 Euro 15,00 Euro  
bis 100.000,00 Euro 30,00 Euro  
bis 250.000,00 Euro 45,00 Euro  
über 250.000,00 Euro 60,00 Euro
11. **Bauordnungsrecht**
- 11.1 Bestätigung des Zeitpunkts des 90,00 Euro je Fall  
Eingangs der vollständigen Bau- vorlagen im Kenntnissgabeverfah- ren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)
- 11.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO 30,00 Euro je Fall
- 11.3 Benachrichtigung der Angrenzer 10,00 Euro  
und Nachbarn (§ 55 LBO) – je An- grenzer
12. **Bestattungsrecht**  
Ausstellung eines Leichenpasses 15,00 Euro je Fall  
(§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)
13. **Feiertagsrecht**
- 13.1 Befreiung von verbotenen Tätig- 13,00 Euro je Fall  
keiten während des Hauptgottes- dienstes (§ 7 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Feiertagesgesetz)
- 13.2 Befreiung von Tanzverbot an be- 13,00 Euro je Fall  
stimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagesgesetz)
- 13.2.1 Pro Tag an dem Tanzveranstaltun- 13,00 Euro je Fall  
gen von 03.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind
- 13.2.2 Pro Tag an dem Tanzveranstaltun- 13,00 Euro je Fall  
gen während des ganzen Tages verboten sind
14. **Fischereischeine**
- 14.1 Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereisch- einen (§§ 31, 32 FischG)
- 14.1.1 Jahresfischereischein 20,00 Euro
- 14.1.2 Fischereischein auf Lebenszeit 20,00 Euro
- 14.1.3 Jugendfischereischein 20,00 Euro

14.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	20,00 Euro	19.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	5,00 Euro
15.	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder Bei einem Wert unter 50 Euro	10,00 Euro je Fall Gebührenfrei	19.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	10,00 Euro
16.	<b>Gewerbesachen</b>		19.5	<b>Gebührenfrei</b> sind insbesondere	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	10,00 Euro	19.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	5,00 Euro	19.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
16.3	Spiele		19.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
16.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	25,00 Euro	19.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
16.4	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	25,00 Euro	19.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
16.5	<b>Gaststättenrecht</b>		19.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingen Sperrvermerken nach § 52 BMG	
16.5.1	Gestattung nach § 12 Gaststätten-gesetz je Tag	10,00 Euro	19.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
17.	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>		19.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10,00 Euro	19.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	10,00 Euro	19.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
18.	<b>Amtshandlungen im Kirchnaustrettsverfahren</b> Je Person:	25,00 Euro	20.	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b> Erteilung einer Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	30,00 Euro
19.	<b>Melderecht</b>		21.	<b>Umweltinformationen</b> Zurverfügungstellung von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister		21.1	bis 30 Minuten Bearbeitungszeit	gebührenfrei
19.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	5,00 Euro	21.2	ab 30 Minuten Bearbeitungszeit	13,00 je ZE
19.1.2	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00 Euro	21.3	Zur Verfügung stellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder anderen Auslagen hinzu	
19.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	5,00 Euro			
19.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46,50 Abs. 1,2 und 3 BMG)	25,00 Euro			
19.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	25,00 Euro			
19.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KommWG)	5,00 Euro			
19.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde				
19.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung	5,00 Euro			
19.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung	5,00 Euro			

22. **Landesinformationsfreiheitsgesetz LIFG**  
Zur Verfügung stellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei
- 22.1 bis 30 Minuten Bearbeitungszeit gebührenfrei  
22.2 ab 30 Minuten 13,00 Euro je ZE  
22.3 Zur Verfügung stellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu
23. **Standesamt**  
Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetz
- 23.1 Eheschließungen unter freiem Himmel 80,00 Euro  
23.2 Eheschließungen in sonstigen Einrichtungen (außerhalb des Standesamts) 50,00 Euro  
23.3 Abschriften / Beglaubigungen aus den Personenstandsbüchern, die dem Archivrecht zugeordnet sind 10,00 Euro  
23.4 Heraussuchen von Einträgen aus dem Archivrecht je nach Zeitaufwand (Ahnenforschung) 15,00 Euro je Zeiteinheit
- 24 **Feuerschutz**  
24.1 Verwaltungsgebühr für die Festsetzung des Kostenersatzes für Feuerwehreinsätze 13,00 Euro  
ZE = Zeiteinheit = 15 Minuten

**SATZUNG zur Änderung der Satzung über die Hundesteuer (HUNDESTEUERSATZUNG) vom 21.11.1996 geändert am 11.12.1997, 29.11.2001, 19.11.2009, 09.12.2010, zuletzt geändert am 19. November 2020**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 3, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach am 19. November 2020 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:  
Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 114 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Weisenbach, 19. November 2020  
Gez. Daniel Retsch, Bürgermeister

**HINWEIS**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

**NACHTRAGSSATZUNG  
der Gemeinde Weisenbach für das Jahr 2020**

Aufgrund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 5. November 2020 die folgende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen, wie folgt, festgesetzt:

	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge EURO	Änderung um (+/-) EURO	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge EURO
<b>1. Ergebnishaushalt</b>			
1.1 Ordentliche Erträge	6.177.000,00	+75.000,00	6.252.000,00
1.2 Ordentliche Aufwendungen	6.351.000,00	-59.000,00	6.292.000,00
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b>			
(Saldo aus 1.1 und 1.2)	-174.000,00	+134.000,00	-40.000,00
1.4 Außerordentliche Beträge	0,00	0,00	0,00
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b>			
(Saldo aus 1.4 und 1.5)	0,00	0,00	0,00
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b>			
(Summe aus 1.3 und 1.6)	-174.000,00	+134.000,00	-40.000,00

	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge EURO	Änderung um (+/-) EURO	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge EURO	
<b>2. Finanzhaushalt</b>				
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.757.000,00	+75.000,00	5.832.000,00
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.451.000,00	-59.000,00	5.392.000,00
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	306.000,00	+134.000,00	440.000,00
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	680.000,00	+438.000,00	1.118.000,00
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.282.000,00	+312.000,00	1.594.000,00
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-602.000,00	+126.000,00	-476.000,00
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-296.000,00	+260.000,00	-36.000,00
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	410.000,00	0,00	410.000,00
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	115.000,00	0,00	115.000,00
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	295.000,00	0,00	295.000,00
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-1.000,00	+260.000,00	259.000,00

## § 2

### Kreditermächtigung

Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

## § 3

### Verpflichtungsermächtigungen

Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

## § 4

### Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

## § 5

### Steuersätze

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Weisenbach, 05.11.2020

gez. Daniel Retsch, Bürgermeister

Das Landratsamt Rastatt hat mit Erlass vom 17. November die Gesetzmäßigkeit der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 gemäß den §§ 81 Abs. 2, 82 Abs. 1 und 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung bestätigt.

Der Nachtragshaushaltsplan 2020 liegt gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit von Freitag, 27. November 2020 bis Montag, 07. Dezember 2020, je einschließlich, auf dem Rathaus, Zimmer 8 während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Nachdem das Rathaus derzeit leider für die Öffentlichkeit geschlossen ist, bitten wir um telefonische Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 07224/9183-0.

## HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weisenbach, 23. November 2020

gez. Daniel Retsch, Bürgermeister

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung eines gemeinsamen gemeindlichen Vollzugsdienstes der Großen Kreisstadt Gaggenau und der Gemeinde Weisenbach**

Zwischen

### **der Gemeinde Weisenbach,**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Daniel Retsch,  
sowie

### **der Großen Kreisstadt Gaggenau,**

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Christof Florus  
wird gem. § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammen-  
arbeit (GKZ) vom 16. September 1974, zuletzt geändert  
durch Gesetz vom 15. Dezember 2015, folgende öffentlich-  
rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Große Kreisstadt Gaggenau stellt der Gemeinde Weisenbach einen Bediensteten zur Durchführung des gemeindlichen Vollzugsdienstes auf ihrem Gemeindegebiet - Gemeindevollzugsbediensteter (GVB) - zur Verfügung.

(2) Zum Einsatz kommt ausschließlich der zu diesem Zwecke beschäftigte GVB. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 erfolgt daher nur, sofern und soweit die entsprechende Personalstelle tatsächlich besetzt ist. Eine Vertretung bei Abwesenheit wird nicht gestellt.

#### **§ 2 Aufgaben**

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben beschränkt sich auf die Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie der damit unmittelbar zusammenhängenden Rüst- und Übergabezeiten. Alle übrigen mit der Tätigkeit zusammenhängenden Vor- und Nacharbeiten sowie das aus der Tätigkeit des GVB resultierende Verwaltungsverfahren sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und werden von der Gemeinde Weisenbach selbst wahrgenommen.

(2) Die Gemeinde Weisenbach stellt für den GVB einen amtlichen Dienstaussweis aus, aus dem sich die Befugnisse und Rechte des GVB im Einsatzgebiet ergeben. Der GVB hat im Einsatzgebiet der Gemeinde Weisenbach den entsprechenden Dienstaussweis mit sich zu führen.

(3) Die Große Kreisstadt Gaggenau stattet den GVB mit geeigneter Dienstkleidung und einem Smartphone mit dem erforderlichen Erfassungsprogramm „owi21ToGo“ für Beweissicherungszwecke aus. Bei der Dienstkleidung ist darauf zu achten, dass der GVB als solcher und für die Gemeinde Weisenbach handelnd erkennbar ist.

(4) Der GVB handelt im Einsatzgebiet der Gemeinde Weisenbach in deren Namen und Auftrag. Die Gemeinde Weisenbach überträgt dem GVB der Großen Kreisstadt Gaggenau alle für die Durchführung seiner Tätigkeit erforderlichen Befugnisse.

(5) Der GVB ist als Beauftragter der Ortspolizeibehörde der Gemeinde Weisenbach gegenüber der dortigen für die Durchführung des Ortspolizeirechts zuständigen Organisationseinheit weisungsgebunden.

#### **§ 3 Einsatzzeiten**

(1) Der zeitliche Umfang, in dem die Aufgaben in der Gemeinde Weisenbach wahrgenommen werden (Einsatzzeit), beträgt 6,00 Stunden/Woche.

(2) Die verbleibende Zeit bis maximal zur Vollbeschäftigung wird bei der Großen Kreisstadt Gaggenau abgeleitet. Sollte die Gemeinde Weisenbach diese Vereinbarung kündigen, erfolgt keine Übernahme des Stundenkontingents durch die Große Kreisstadt Gaggenau. Insoweit würde dann ein sog. Wegfall der Aufgaben vorliegen.

(3) Die Fahrtzeiten von der Arbeitsstätte Gaggenau zum Einsatzort und zurück, werden berechnet wie die Einsatzzeit. Die Fahrtzeit wird auf die Einsatzzeit (Absatz 1) nicht angerechnet.

(4) Die Einsatzzeit wird zwischen dem GVB, der Gemeinde Weisenbach und der Großen Kreisstadt Gaggenau abgestimmt. Dabei ist zu beachten, dass der GVB im Rahmen der jeweils zugeteilten Arbeitszeiten ganzheitlich zur Verfügung steht.

(5) Der Gemeinde Weisenbach wird das Recht eingeräumt, den GVB direkt anzufordern und einzusetzen, wenn und soweit es die örtliche Situation erfordert. Die Große Kreisstadt Gaggenau ist als Anstellungsbehörde von solch einer Inanspruchnahme in Kenntnis zu setzen.

(6) Der Arbeitszeitnachweis wird vom GVB jeweils gegenüber der Gemeinde Weisenbach erbracht und der Großen Kreisstadt Gaggenau bis spätestens zum 15. des Folgemonats zugeleitet.

#### **§ 4 Personal**

(1) Arbeitgeber des GVB ist die Große Kreisstadt Gaggenau; Arbeitsstätte ist Gaggenau.

(2) Die Große Kreisstadt Gaggenau übernimmt sämtliche Arbeitgeberpflichten hinsichtlich Personalbetreuung, -verwaltung und -abrechnung.

(3) Die Große Kreisstadt Gaggenau verpflichtet sich, den für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung beschäftigten GVB regelmäßig und im notwendigen Umfang fortzubilden bzw. fortbilden zu lassen.

(4) Die Eingruppierung des GVB erfolgt nach Entgeltgruppe 5 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Im Falle einer Neubewertung der Stelle ist auch eine Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD abrechenbar.

#### **§ 5 Haftung**

Die Große Kreisstadt Gaggenau wird von möglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Tätigkeit des GVB im Einsatzgebiet der Gemeinde Weisenbach freigestellt. Dies gilt auch für in diesem Zusammenhang anfallende Kosten der Rechtsverfolgung.

#### **§ 6 Kostenerstattung**

(1) Die Kosten für Personal- und Sachkosten werden nach tatsächlichem Aufwand ermittelt und der Gemeinde Weisenbach im Verhältnis der Einsatzzeiten nach § 2 in Rechnung gestellt. Hierzu erstellt die Große Kreisstadt Gaggenau für jedes Haushaltsjahr bis spätestens 31.03. des Folgejahres eine Abrechnung, aus der sich die Verteilung der Personal- und Sachkosten ergibt.

(2) Zu den Sachkosten zählen auch die anteiligen Verwaltungskostenbeiträge der Personalabteilung der Großen Kreisstadt Gaggenau sowie die nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 Landesreisekostengesetz abrechenbaren Fahrtkosten zum Erreichen der Einsatzorte und die Rückfahrt zur Arbeitsstätte Gaggenau.

(3) Die Große Kreisstadt Gaggenau ist befugt, quartalsmäßige Abschläge von der Gemeinde Weisenbach anzufordern. Ebenso ist die Gemeinde Weisenbach berechtigt, quartalsmäßige Abschläge auf die Jahresaufwendungen zu leisten.

(4) Die Kostenerstattung muss bis spätestens einen Monat nach Geltendmachung an die Große Kreisstadt Gaggenau geleistet sein.

### § 7 Geltungsdauer

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Beteiligten einvernehmlich beendet werden.

(2) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, etwa bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. Ebenso bleibt § 60 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) unberührt.

### § 8 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und im Falle der Einbeziehung weiterer Aufgaben oder der Aufhebung der Vereinbarung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

### § 9 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird

die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) In einem solchen Fall wird zwischen den Beteiligten eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzliche Maß.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

### § 10 Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Beteiligten haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zusammen mit der rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekanntzumachen. Eine Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung ist mit der Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist, von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2, frühestens jedoch am 1. Oktober 2020, rechtswirksam.

### § 11 Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Die Beteiligten sowie die Rechtsaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung

Für die Gemeinde Weisenbach:

Weisenbach, 02. September 2020

  
(Daniel Retsch, Bürgermeister)

Für die Große Kreisstadt Gaggenau:

Gaggenau, 02. September 2020

  
(Christof Florus, Oberbürgermeister)

## Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

  
**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe  
Karlsruhe: 16.10.2020  
Name: Yvonne Ratzel  
Durchwahl: 0721 925-5189  
Aktenzeichen: 14-2207.3  
(Bitte bei Antwort angeben)

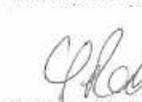
Gemeinde Weisenbach

Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 Abs. 5 GKZ;  
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der großen Kreisstadt Gaggenau  
und der Gemeinde Weisenbach

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 02.09.2020

Genehmigung

Die zwischen der Gemeinde Weisenbach und der großen Kreisstadt Gaggenau am 02.09.2020 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung eines gemeinsamen gemeindlichen Vollzugsdienstes wird gemäß § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

  
Yvonne Ratzel



## Amtliche Nachrichten

### Verteilung von Präsenten für die Seniorinnen und Senioren

Wie in den vergangenen Wochen im Gemeindeanzeiger berichtet, musste die Seniorenfeier in der Festhalle „coronabedingt“ abgesagt werden. Dies tut uns allen sehr leid.

Bürgermeister Daniel Retsch hat sich in Kooperation mit dem Kindergarten St. Christophorus ein kleines Präsent für die Seniorinnen und Senioren aus Weisenbach und Au einfallen lassen. Die Mitglieder des Schwimmbadvereines und der Spielvereinigung haben sich netterweise bereit erklärt, die Präsente in den nächsten Tagen an die Seniorinnen und Senioren zu verteilen.

Wir hoffen, dass Ihnen das kleine Präsent ein wenig Freude beschern wird.

Herzlichst  
Ihre Gemeindeverwaltung



Foto: thinkstock

### Vorlesetag im Kindergarten St. Christophorus Weisenbach - Bürgermeister Retsch liest den Wackelzahnkindern vor

Am 20. November 2020 fand bereits zum 17. Mal der offizielle „Bundesweite Vorlesetag“ statt. Bürgermeister Daniel Retsch nutzte einen Tag vorher bereits die Gelegenheit, um den Kindern der Wackelzahngruppe (nächstjährige Schulanfänger) des Kindergartens St. Christophorus die Geschichte „Ein Krokodil beim Zahnarzt“ von Renate Welsh vorzulesen. Die Kinder lauschten sehr aufmerksam der Geschichte. Im Anschluss an die Vorlesung wurden ein paar



Foto: Kindergarten

Fragen zu dieser Geschichte gestellt, die die Kinder mit Bravour bestanden, was gezeigt hat, dass sie sehr aufmerksam dabei waren.

Bürgermeister Daniel Retsch übergab im Anschluss das große Vorlesebuch "Komm mit ins Land der Fantasie" an die Erzieherinnen Ruth Karcher und Katharina Netter zur weiteren Verwendung.

Weitere Informationen zum Vorlesetag erhalten Sie unter [www.vorlesetag.de](http://www.vorlesetag.de).

### THW baut Behelfsbrücke in der Unteren Schlechttau auf



Nach umfangreichen Vorarbeiten in den letzten Wochen rückten am vergangenen Samstagmorgen 18 Helfer der THW Ortsgruppen Müllheim, Freiburg und Rastatt an, um in der Unteren Schlechttau in Weisenbach eine Behelfsbrücke aufzubauen.

Das Bauunternehmen Grötz hatte umfangreiche Vorarbeiten geleistet und unter anderem 4 Brückenfundamente gebaut und mit rund 1.000 Tonnen Schotter die entsprechenden Anfahrtrampen auf die zu errichtende Behelfsbrücke angeschüttet und verdichtet. Schon in den Tagen der Vorbereitung aber auch am Samstag selbst war die Baustelle mit entsprechenden Lichtmasten hell ausgeleuchtet, um sowohl am frühen Morgen als auch am späten Abend arbeiten zu können. Am vergangenen Freitag wurden auf drei Sattelaufliegern rund 48 Tonnen Brückenmaterial der Firma Unegg aus Klagenfurt/Österreich angeliefert. Trotz gewisser Corona-Unsicherheit unter den aktuellen Pandemie-Bedingungen konnte die österreichische-deutsche Grenze, so der Firmenchef Franz Unegg, problemlos passiert werden. Das THW Müllheim machte sich unter Leitung des Zugführers Marc Wiencke bereits am frühen Samstagmorgen um 6.00 Uhr in Müllheim auf den Weg nach Weisenbach. Diese THW-Ortsgruppe ist eine von insgesamt nur 12 im gesamten Bundesgebiet, mit einer speziellen Fachgruppe Brückenbau mit entsprechender Technik und Know-how. So brachte diese Ortsgruppe unter anderem einen Lastkraftwagen mit Ladekran mit rund 20 Meter Ausladung mit. Das THW Freiburg unterstützte die Arbeiten mit einem Radbagger. Weitere Tieflader für den Transport, Gerätelastwagen mit spezieller Ausstattung und Mannschaftstransportwagen prägten das Bild „In der Schlechttau“, welches über den gesamten Tag hinweg von zahlreichen

Schaulustigen aufmerksam verfolgt wurde. Schon kurz nach der Ankunft wurde mit den vorbereitenden Arbeiten zur Errichtung der Brücke begonnen. Exakt wurde eingemessen, wo diese errichtet werden sollte. Dabei war auch der Chef der Firma, Franz Unegg, welcher sich auf das Vermieten entsprechender Brücken spezialisiert hat. Die in Weisenbach errichtete Brücke gehört dabei zu der neueren Modellserie, welche erst wenige Mal aufgebaut wurde. Insgesamt wurden 12 Felder mit jeweils 3,05 Meter errichtet. Rund 37 Meter lang ist die Brücke der Klasse 60, welche mit einer Fahrbahnbreite von 3,15 Metern somit auch für den entsprechenden Schwerlastverkehr ausgelegt ist. Während im oberen Bereich der Straße mit Unterstützung der Firma Grötz die einzelnen Elemente vorbereitet wurden hieften diese Bagger und Ladekran-Lkw dann an Ort und Stelle, wo diese mittels Bolzen miteinander verbunden und verschraubt wurden. Das Einschlagen der Bolzen und das Rattern entsprechender Schlagschrauber gehörte daher zum Tageslärm auf der Baustelle. Am späten Nachmittag war dann auch das 12. Brückenelement an Ort und Stelle, und die Brücke konnte angehoben, ausgerichtet und auch die letzten Bolzen und Verschraubungen angebracht werden. Diese trägt sich selbst auf den Fundamenten und überspannt ohne Belastung die bestehende alte Brücke. Als dann auch die Fahrbahnteile verlegt, verschraubt und Absturzsicherungen angebracht waren konnten die Helfer vor Ort gegen 21.00 Uhr stolz auf Ihr Tageswerk blicken. Nach der Abnahme der eigentlichen Brücke am Sonntag durch Franz Unegg, Joachim Störk vom beauftragten Ingenieurbüro Rothenhöfer und Hauptamtsleiter Walter Wörner als Vertreter der Gemeindeverwaltung konnte die Firma Grötz die entsprechenden Zufahrtsrampen fertig stellen und asphaltieren. Nach dem Aushärten des Asphalts wurde die Brücke ab Dienstag, 8.00 Uhr für den Verkehr freigegeben.

## Aktuelles aus dem Gemeinderat

Nachfolgend geben wir Ihnen die Gemeinderatsbeschlüsse aus der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19. November 2020 bekannt:

(Die jeweiligen Sachverhalte aus den Beratungsunterlagen können Sie auf der Homepage der Gemeinde Weisenbach unter [www.weisenbach.de](http://www.weisenbach.de) abrufen).

### **Gemeindewald der Gemeinde Weisenbach- Vorstellung zum aktuellen Stand des Vollzugs im Jahr 2020 sowie Beratung und Beschlussfassung des Waldwirtschaftsplanes für das Forstwirtschaftsjahr 2021 Beratungsunterlage Nr. 60/2021**

#### *Beschluss*

1. Der aktuelle Stand zum Vollzug 2020 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2021 samt Anlagen einstimmig zu.

### **Gemeindewald Weisenbach- Beratung und Beschlussfassung der neuen Fördermöglichkeit im Rahmen des Vertragsnaturschutzes Beratungsunterlage Nr. 61/2020**

#### *Beschluss*

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zum Förder-

programm des Vertragsnaturschutzes zur Kenntnis.

2. Der Gemeinderat stimmt der temporären Stilllegung von Einzelbäumen und Habitatbaumgruppen für 20 Jahre im Gemeindewald Weisenbach ab dem Jahr 2021 einstimmig zu.
3. Der forstrechtliche Revierdienst wird einstimmig mit der Umsetzung des Vertragsnaturschutzes beauftragt.

### **Beteiligung der Gemeinde an der badenova AG und Co. KG - Erwerb einer Kommanditbeteiligung - Zustimmung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der badenova AG & Co. AG**

#### **Beratungsunterlage Nr. 62/2020**

#### *Beschluss*

1. Zur Stärkung und zur Ausweitung der engeren kommunalen Zusammenarbeit stimmt der Gemeinderat der Kapitalerhöhung bei der badenova AG & Co.KG um maximal 41.881.000 EUR einstimmig zu.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Erwerb weiterer Kommanditanteile der Gemeinde Weisenbach in Höhe von 250.000 Euro einstimmig zu. Die Verwaltung wird einstimmig beauftragt, entsprechende Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2021 zu veranschlagen.
3. Der Gemeinderat stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der badenova AG & Co. KG gemäß der Anlage einstimmig zu.
4. Der Gemeinderat stimmt den im Zuge der Aufstockung der Kapitalerhöhung einzelner Kommanditisten erforderlichen Änderungen des Gesellschafterkreises und der Kapitalanteile in § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der badenova AG & Co. KG, einstimmig zu.
5. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister einstimmig oder anderweitig Bevollmächtigte bzw. seinen Stellvertreter, die zum Vollzug der Beschlussziffer 1, 2, 3 und 4 des Beschlussvorschlages in den Gesellschafterversammlungen der badenova AG & Co. KG erforderlichen Erklärungen abzugeben.

### **Breitbandversorgung in der Gemeinde Weisenbach- Information zur Finanzierung und zum Zeitplan der Backbone-Leitung des Landkreises Rastatt- Präsentation der Ergebnisse der Ausführungsplanung zur Mitverlegung von Leerrohren Rohrverbänden) parallel zur Backbone-Leitung des Landkreises Rastatt durch die Gemeinde Weisenbach- Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise Beratungsunterlage Nr. 63/2020**

#### *Beschluss*

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und stimmt der Umsetzung der Breitbandversorgung der Gemeinde Weisenbach mit der **Variante 4** (Que- rung der B462/Murg und Anschluss des Dienstleistungszentrums) zu. Die entsprechenden Mittel in Höhe von ca. 57.000 € sollen im Haushalt 2021 mit aufgenommen werden.

### **Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Weisenbach - Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen Beratungsunterlage Nr. 64/2020**

#### *Beschluss*

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Neufassung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung), wie in diesem Gemeindeanzeiger veröffentlicht.

### Hundesteuersatzung der Gemeinde Weisenbach - Änderung der Hundesteuer

#### Beratungsunterlage Nr. 65/2020

##### Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Änderung der Satzung über die Hundesteuer, wie in diesem Gemeindeanzeiger abgedruckt.

### Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen Beratungsunterlage Nr. 66/2020

##### Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Spende der Deutschen Vermögensberatung AG, Thomas Gerstner, Belzerweg 1, Weisenbach in Höhe von 750 Euro zugunsten der Freiwilligen Feuerwehr Weisenbach anzunehmen. Die Spende wird Anfang Dezember an die Freiwillige Feuerwehr Weisenbach übergeben.

Bevölkerungsfortschreibung Gemeinde Weisenbach Monat Oktober 2020				
	Weisenbach	Au	Neudorf	Gesamt
Stand der Bevölkerung <b>30.09.20</b>	<b>1.771</b>	<b>613</b>	<b>144</b>	<b>2.528</b>
<b>Zugang</b>				
Zuzüge	16	9	0	25
Geburten	0	0	0	0
<b>Weggang</b>				
Wegzüge	5	11	0	16
Sterbefälle	2	0	0	2
Stand der Bevölkerung <b>31.10.20</b>	<b>1.780</b>	<b>611</b>	<b>144</b>	<b>2.535</b>

### Sozialleistungen neben der Grundrente

In Deutschland beziehen rund 1,2 Millionen Menschen neben ihrer Rente weitere Sozialleistungen wie Wohngeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Hilfen zum Lebensunterhalt, Grundsicherung (im Alter oder bei Erwerbsminderung) oder fürsorgliche Leistungen der Sozialen Entschädigung. Wenn sich nun ab 2021 die Rente durch den neuen Grundrentenzuschlag erhöht, dann ist geplant, dass die zahlenden Stellen automatisch prüfen, ob sich die geänderte Rentenhöhe auch auf die Sozialleistung auswirkt.

Eine ebenfalls neu eingeführte Freibetragsregelung sorgt aber dafür, dass die Sozialleistungsempfänger trotz des Grundrentenzuschlags am Monatsende mehr Geld übrig haben werden als bislang. Der individuelle Freibetrag liegt für jeden Grundrentenbezieher bei 100 Euro zuzüglich 30 Prozent der darüber liegenden Rente, wird jedoch auf 50 Prozent des Regelsatzes zur Grundsicherung begrenzt: derzeit 216 Euro. Nur der Teil der Rente, der diesen Freibetrag übersteigt, wird auf die entsprechende Sozialleistung angerechnet.

Die Rentner/-innen selbst müssen dabei nichts unternehmen. Die Rentenversicherungsträger übermitteln der Stelle, die die Sozialleistung auszahlt, sowohl die Anzahl

der persönlichen Grundrentenzeiten als auch die durch den Grundrentenzuschlag neu berechnete Rentenhöhe. Die automatische Datenanforderung durch die Sozialleistungsträger bei der Deutschen Rentenversicherung soll im Sommer 2021 starten.

Für weitere Infos hat die DRV im Internet eine spezielle Themenseite rund um die Grundrente unter <http://www.deutsche-rentenversicherung.de/grundrente> eingerichtet. Dort finden Interessierte auch die Broschüre „Grundrente: Fragen und Antworten“ zum Bestellen oder Herunterladen.

Im Belzerhaus Weisenbach, Telefon 9947720



**DIE BÜCHEREI**

### Achtung Öffnungszeitenänderung

wegen Corona:

Sonntags geschlossen

Mittwoch, 16 - 19 Uhr

Ausleihe kostenlos!

### Energietipp der Energieagentur Mittelbaden in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

#### Altbausanierung: Die häufigsten Irrtümer

Viele Bauherren schrecken davor zurück, ihr Haus zu sanieren. Gerade bei alten Immobilien halten sie den Aufwand für



zu hoch, zu langwierig und zu teuer, ohne dass es sich am Ende lohnt. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg räumt mit den fünf typischen Irrtümern über die Sanierung im Altbau auf.

#### Mythos 1: Immer erst die Fassade dämmen.

Es ist ein Mythos, dass die Dämmung zuerst erfolgen muss. Wichtiger ist zunächst zu prüfen, inwieweit eine Fassadendämmung effektiv und sinnvoll ist. Eine allgemeine Pflicht für Bauherren, welche die Durchführung von Dämmungsarbeiten vorschreibt, gibt es nicht. Aber: Wenn bei anstehenden Arbeiten mehr als zehn Prozent der Fläche neu verputzt werden, benötigt die Fassade eine Dämmung entsprechend der Energieeinsparverordnung (EnEV).

#### Mythos 2: Aus einem Altbau wird nie ein Effizienzhaus.

Durch eine Sanierung im Altbau kann sogar Passivhausstandard erreicht werden! Kombiniert werden dabei in der Regel eine nachträgliche Wärmedämmung, neue Fenster und eine optimierte Heizung. Welcher Energiestandard erreicht wird, hängt vor allen Dingen von der Dicke der Dämmung und dem Anteil Erneuerbaren Energien an der Wärmeerzeugung ab.

#### Mythos 3: Alternative Heizsysteme rechnen sich im Altbau nicht.

Einige moderne Heizsysteme funktionieren in der Tat besser in Bauten, welche einen geringen Wärmebedarf haben. Doch entsprechende Heizflächen und eine Dämmung schaffen auch im Altbau die nötigen Voraussetzungen für alternative Systeme.

#### Mythos 4: Altbausanierung – ein Fass ohne Boden.

Nicht, wenn man sie gut vorbereitet. Damit eine Sanierung nicht zu einer Verkettung endloser Maßnahmen wird, sollte der erste Schritt immer die Beratung sein.

### Mythos 5: Keine Fördergelder für die Sanierung.

Dass es für Sanierungen kaum Fördergelder gibt, ist ein großer Irrtum. Bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau – kurz KfW – können Bauherren Zuschüsse oder Kredite mit niedrigem Zinssatz beziehen. Die KfW bietet ein breites Förderspektrum von der Einzelmaßnahme bis hin zur Komplettisanierung.

Die Energieagentur Mittelbaden bietet in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg kostenlose Energieberatung an.

Corona-bedingt gibt es derzeit nur telefonische Beratung. Die nächsten Termine sind:

03.12.	Baden-Baden	13:00 - 17.00 Uhr
09.12.	Gaggenau	14:00 - 17:45 Uhr
16.12.	Bühl	14:00 - 17:45 Uhr
16.12.	Rastatt	14:00 - 17:45 Uhr

Anmeldungen per Telefon unter 07222-381-3121 oder per E-Mail unter [kontakt@energieagentur-mittelbaden.de](mailto:kontakt@energieagentur-mittelbaden.de).

Weitere Beratungsangebote finden Sie bei der Energieagentur Mittelbaden gGmbH, Ihrem Ansprechpartner für Klimaschutz und Energieeffizienz, unter [www.energieagentur-mittelbaden.de](http://www.energieagentur-mittelbaden.de)

Weisenbach ist Teil des Energieeffizienz-Netzwerks Regio-ENERGIE. Bis 2030 wollen wir 30 % unserer Treibhausgasemissionen einsparen.

### Sperrmüllbörse

In der „Sperrmüllbörse“ haben die Leser jede Woche die Möglichkeit, Möbel, Hausrat, sperrige Gegenstände, die nicht mehr gebraucht werden, aber noch zu gebrauchen sind, an dieser Stelle anzubieten, soweit sie verschenkt werden. „Anzeigenwünsche“ können schriftlich beim Bürgermeisteramt abgegeben werden.

#### Angebot der Woche

- Kinderstuhl (Ikea), Telefon 4737
- Moderne Vier-Sitzer-Couch mit Hocker, B: 256 x H: 110 cm, Hocker: 55 x 55 cm Sitzfläche, Höhe: 40 cm, mit vier Rollen an der Unterseite, beige, dezent gemustert; Couch kann zum Transport in der Mitte geteilt werden, Telefon 7651
- Duschhocker, ungebraucht, höhenverstellbar 34 - 52 cm, Telefon 656287, AB ab 20 Uhr
- Weihnachtsbaumbeleuchtung für außen, sehr guter Zustand, zwei Stück, Telefon 5136
- Kunstledersessel, hellbraun, sehr gut erhalten; Korbregal, gut erhalten, Telefon 0151 55579704
- Hammond-Orgel, 100 x 53 x 107 cm, Eiche rustikal, voll funktionsfähig, Telefon 67133
- Ledercouch, 2,70 x 2,35 m, und Ledersessel, schwarz, Telefon 68124

### Wichtige Frist für Solaranlagen & Co läuft ab Besitzer müssen ihre Anlage bis Ende Januar in ein bundesweites Register eintragen - sonst droht ein Stopp der Einspeisevergütung.

Wer eine Solaranlage betreibt oder anderweitig dezentral Strom erzeugt, muss einen wichtigen Termin beachten: Bis

zum 31. Januar 2021 müssen alle Anlagen im neuen „Marktstammdatenregister“ der Bundesnetzagentur angemeldet werden. Bei der Bundesnetzagentur entsteht dadurch erstmals ein Überblick über alle dezentralen Erzeugungsanlagen in Deutschland wie Solar- und Biogasanlagen, Batteriespeicher oder Blockheizkraftwerke.

Im Netzgebiet der Netze BW wurden in den vergangenen Monaten bereits alle Besitzer angeschrieben und auf die Anmeldepflicht aufmerksam gemacht.

Ist die Anlage am Stichtag 31. Januar nicht erfasst, hat das Folgen: Die Netzbetreiber dürfen erst dann wieder Einspeisevergütung auszahlen, wenn die Registrierung nachgeholt wurde. Die Registrierung selbst erfolgt über ein spezielles Online-Portal der Bundesnetzagentur unter [www.marktstammdatenregister.de](http://www.marktstammdatenregister.de). Die dabei erforderlichen Daten stellt die Netze BW schriftlich oder online zur Verfügung. Weitere Infos auch unter: [www.netze-bw.de/mastr](http://www.netze-bw.de/mastr)

## Vereinsnachrichten



WENDELINS  
EVENTSCHMIEDE

„Wendelins Nikolaus Paket“

Liebe Kinder von Weisenbach, Au im Murgtal & Neudorf,

leider entfallen dieses Jahr die Weihnachtsmärkte im Murgtal und der gesamten Umgebung und es wird ziemlich schwer den Nikolaus zu treffen.

Wir, „Wendelins Eventschmiede“, haben es geschafft und eine Antwort auf unseren Brief an den Nikolaus bekommen.

Er wird es sich nicht nehmen lassen, auch in diesem Jahr nach Weisenbach zu kommen.

Er wird Euch am 06.12.2020 „Wendelins Nikolaus Paket“ vor Eure Haustür stellen.

Ihr seid zwischen 0-10 Jahre? Dann müsst Ihr bzw. Eure Eltern Euch bis Donnerstag 03.12.2020 unter [hallo@wendelins-eventschmiede.de](mailto:hallo@wendelins-eventschmiede.de) für die Liste, die wir an den Nikolaus schicken, mit Eurem Namen und Eurer vollständigen Adresse anmelden. (nur solange der Vorrat reicht)

Der Nikolaus wird am Sonntag 06.12.2020 von 16:00 Uhr – 19:00 Uhr auf seinem Schlitzen durch Weisenbach's Straßen ziehen und „Wendelins Nikolaus Paket“ verteilen.

Er würde sich freuen, wenn er euch am Fenster sieht.

Schon jetzt möchten wir uns bei der „Bäckerei Hatz“ bedanken, die uns bei dieser Aktion unterstützt.

Der Nikolaus wartet darauf, von uns eine lange Liste zu bekommen!

Wendelins Eventschmiede



Hinweis Datenschutz:

Die eingereichten Namen und Adressen werden lediglich für die oben stehende Aktion verwendet und danach unmittelbar gelöscht!

Bitte in der E-Mail vermerken, dass die Daten für die oben stehende Aktion verwendet werden dürfen.

## Harmonika-Spielring Weisenbach

### Generalversammlung 2020

Am **Samstag, 12. Dezember 2020**, findet um **17 Uhr in der Festhalle Weisenbach** unsere diesjährige Generalversammlung unter Einhaltung der vorgegebenen Hygienevorschriften statt. Auf der Tagesordnung stehen Berichte der Vorstandschaft, Wahlen sowie eine Neufassung der Vereinsatzung. Wir laden alle Ehrenmitglieder, Gönner und

Freunde des Vereins recht herzlich ein. Wir bitten um vorherige Anmeldung bei Andrea Betting, Tel. 07224 67418. Über Ihre Teilnahme würden wir uns sehr freuen. Wir bitten zu beachten, dass aufgrund der aktuellen Lage die Generalversammlung kurzfristig abgesagt werden muss.

## Kids Amani



### Unterstützen Sie uns und werden Sie Teil der Familie

Als Mitglied von Kids Amani können Sie uns natürlich auch durchgehend unterstützen. Durch unser Motto „aktive Hilfe zur Selbsthilfe“ wollen wir Kindern in Kenia eine neue Perspektive geben und sie fördern.

Seit 2016 helfen wir Kindern aus der Armut, dass sie nicht mehr auf den Straßen Kenias ums Überleben zu kämpfen haben und ermöglichen ihnen den Gang zur Schule einschließlich Verpflegung. Viele Familien können sich die Schulbildung für ihre Kinder finanziell nicht leisten. Deshalb ist es wichtig, dass wir sie unterstützen, denn Bildung öffnet den Kindern viele Türen. Für nur 10 € im Jahr können Sie Mitglied werden und uns bei der Verwirklichung unserer Ziele unterstützen.

Dies geht entweder über unsere Website <https://www.kids-amani.de> oder Sie senden uns eine Nachricht über [hilfe@kids-amani.de](mailto:hilfe@kids-amani.de) und wir lassen Ihnen gerne einen Mitgliedsantrag zukommen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihr Kids Amani Team

## Kirchenbauverein St. Wendelin Weisenbach

### Weihnachtsfreude schenken

Bis Sonntag, 20.12. können nach den Gottesdiensten am Wochenende Weihnachtsschmuckanhänger mit den Motiven der Wendelinuskapelle und der Pfarrkirche St. Wendelin sowie weihnachtliche Karten der Wendelinus Kapelle erworben werden. Freude schenken mit einer Weihnachtskarte aus Weisenbach!

## Kolpingsfamilie Weisenbach

### Generalversammlung wird verschoben

Die am 05.12.2020 geplante Generalversammlung wird aufgrund des derzeitigen Corona-Infektionsgeschehens verschoben. Ein neuer Termin wird nach Möglichkeit im Frühjahr 2021 angepeilt. Wir bitten um Beachtung und Verständnis!

### Kolping-Gedenkgottesdienst

Dieser findet wie geplant am 06.12.2020 um 10.15 Uhr in der Pfarrkirche St. Wendelin Weisenbach statt.

## Kirchliche Nachrichten

### Katholische Pfarrgemeinde

#### Kirchliche Nachrichten St. Wendelin, Weisenbach und Maria Königin, Au

28.11.2020 bis 06.12.2020

### Vorabend- und Sonntagsgottesdienste der SE 28.11./29.11.2020

#### Samstag, 28. November

17.00 WB **Vorabendmesse zum Sonntag**  
18.30 BB **Vorabendmesse zum Sonntag**

#### Sonntag, 29. November - 1. Adventssonntag

8.45 LB **Hl. Messe**  
10.15 FB **Hl. Messe**

### Kirchliche Nachrichten St. Wendelin, Weisenbach und Maria Königin, Au

28.11.2020 - 06.12.2020

#### Samstag, 28. November

17.00 WB **Vorabendmesse zum Sonntag**, für Joachim, Rolf und Karl Krieg

#### Sonntag, 29. November- 1. Adventssonntag

13.30 AU Rosenkranzgebet  
14.00 WB Rosenkranzgebet

#### Dienstag, 1. Dezember - Weltmissionstag der Kinder

8.00 AU Rosenkranzgebet  
17.45 WB **Beichtgelegenheit** fällt aus!  
18.30 WB **Rorate-Amt mit Bußandacht zur Einstimmung in den Advent**

#### Mittwoch, 2. Dezember

8.30 AU **Rorate-Amt**

#### Donnerstag, 3. Dezember

8.05 WB **Schülergottesdienst**

#### Freitag, 4. Dezember

8.00 WB Rosenkranzgebet  
8.00 AU Rosenkranzgebet

#### Sonntag, 6. Dezember -2. Adventssonntag

10.15 WB **Hl. Messe - Kolping-Gedenkgottesdienst**, für die Lebenden und Verstorbenen der Gemeinde  
13.30 AU Rosenkranzgebet  
14.00 WB Rosenkranzgebet

### Michaelskalender für 2021

Die neuen Michaelskalender 2021 sind ab sofort für 8,00 € erhältlich. Da wegen CORONA die Pfarrbüros geschlossen sind, bitte unter Telefon 07228/2230 im Pfarrbüro Forbach anrufen.

## Ev. Kirchengemeinde Forbach-Weisenbach

### Sonntag, 29. November

10.00 Uhr Gottesdienst zum 1. Advent in der katholischen Kirche in Gausbach (Pfarrerinnen M. Eger)

### Sonntag, 06. Dezember

10.00 Uhr Gottesdienst zum 2. Advent in der katholischen Kirche in Gausbach (Pfarrerinnen M. Eger)

Die Gottesdienste finden ohne Gesang und Abendmahl statt.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist während des Gottesdienstes für alle Teilnehmer verpflichtend.